

# RS OGH 1972/5/31 11Os67/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 31.05.1972

## Norm

StPO §118 Abs2

StPO §281 Z4 B

## Rechtssatz

Trägt der Verteidiger nach Ablehnung der Verlesung des Privatgutachtens durch das Gericht in der Begründung seines Beweisantrages auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens den wesentlichen Inhalt des erheblichen, durch die Ansicht eines Fachmannes gestützte Bedenken gegen das vorliegende Gutachten äußernden Privatgutachtens vor, darf das Gericht nicht ohne vorherige ergänzende Befragung des bisher bestellten gerichtlichen Sachverständigen über die behaupteten Fehler seines Gutachtens den Antrag auf Einholung eines zweiten Sachverständigengutachtens ablehnen.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 67/72

Entscheidungstext OGH 31.05.1972 11 Os 67/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0098191

## Dokumentnummer

JJR\_19720531\_OGH0002\_0110OS00067\_7200000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)